

Richtlinien für den Mitgliedsausweis der DEUTSCHEN **JUGENDFEUERWEHR**

1. Der Deutsche Feuerwehrausschuss des DFV hat beschlossen, für die der Deutschen Jugendfeuerwehr angehörenden Mitglieder einen bundeseinheitlichen Mitgliedsausweis einzuführen.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wird der Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr nicht mehr zentral ausgestellt.
3. Der Mitgliedsausweis weist die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr zur Deutschen Jugendfeuerwehr aus und stellt eine Besitzurkunde dar.
4. Mit dem Austritt aus der Jugendfeuerwehr verliert der Mitgliedsausweis seine Gültigkeit und ist vom zuständigen Wehrleiter entsprechend zu kennzeichnen. Er dient danach ausschließlich als Nachweis über die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, erlangte Auszeichnungen und absolvierte Lehrgänge.
5. Als Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV werden nur die von der Deutschen Jugendfeuerwehr gelieferten Vordrucke anerkannt. Alle anderen Vordrucke finden als Mitgliedsausweis in der Deutschen Jugendfeuerwehr keine Anerkennung.
6. Die Vordrucke für den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr werden von der Deutschen Jugendfeuerwehr gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Diese Vordrucke werden in Packeinheiten zu je 10 Stück geliefert. Kleinere Packeinheiten sind nicht lieferbar.
7. Besteller und Empfänger der Vordrucke können nur Feuerwehren/Jugendfeuerwehren bzw. Gemeinden/Stadtverwaltungen sein.
8. Die Zuständigkeit für die Ausstellung wird der Gemeinde/Feuerwehr übertragen mit der Maßgabe, dass die im Mitgliedsausweis eingetragenen persönlichen Daten durch Dienstsiegel und Unterschrift als richtig bestätigt werden.
9. Für die Wettbewerbe innerhalb der Deutschen Jugendfeuerwehr werden Mitgliedsausweise der Deutschen Jugendfeuerwehr nur dann anerkannt, wenn die Richtigkeit der persönlichen Eintragungen des Besitzers durch Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt sind. Ausweise ohne die Bestätigung finden keine Anerkennung.

Diese Richtlinien wurden im Grundsatz vom Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss am 20. Oktober 1979 in Leck beschlossen. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Richtlinie 21.04/ Ausgabe 78/01 vom Januar 1978 für ungültig erklärt.

Bonn, im Januar 1980

Deutsche Jugendfeuerwehr

Mitgliedsausweis der DJF

(verkleinerte Darstellung)

MITGLIEDSAUSWEIS

DER DEUTSCHEN **JUGENDFEUERWEHR**
IM DEUTSCHEN **FEUERWEHRVERBAND** e.V.

Vorname _____

Name _____

Geburtsdatum _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Der/die Inhaber/in dieses Ausweises war Mitglied der Jugendfeuerwehr:

Gemeinde/Ort _____

vom _____ bis _____ Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der/die Inhaber/in dieses Mitgliedsausweises ist Mitglied der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr

Stadt/Ort _____

Stadt/Ortsteil _____

seit dem _____

Siegel _____

Datum/Unterschrift _____

Unterschrift des/der Inhabers/Inhaberin _____

Siegel _____

Dieser Ausweis bleibt, auch nach Austritt, im Besitz des Ausweisinhabers/in.

Mitgliedsausweis der DJF

- 1 Vorname und Name des Mitglieds eintragen (möglichst per Druck oder Schreibmaschine)
- 2 Fortlaufende Nummer
- 3 Adresse eintragen.
Achtung: Bei Umzug alte Angaben streichen, neue Adresse eintragen und durch Dienstsiegel bestätigen.
- 4 Falls erforderlich ehemalige JF eintragen
- 5 Aktuelles Passfoto einkleben oder klammern
- 6 Dienstsiegel der ausstellenden Stadt oder Gemeinde
- 7 Datum und Unterschrift Stadt-/ Gemeindeverwaltung (Siegelberechtigter)
- 8 Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

